## Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

## **Empfangsbekenntnis**

Dyckerhoff GmbH Werk Amöneburg vertreten durch Herrn Dirk Beese Biebricher Straße 68 65203 Wiesbaden

## Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9k

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Kraatz Durchwahl: 0611 - 3309 - 2402

Andrea.Kraatz@rpda.hessen.de E-Mail:

Datum: 29. Dezember 2016

## Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 10. August 2016 wird der

**Dyckerhoff GmbH** Werk Amöneburg Biebricher Straße 74 65203 Wiesbaden

(Antragstellerin) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

> Grundstück in 65203 Wiesbaden Gemarkung Kastel Flur 3 Flurstück 133/7

die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinker durch die Errichtung eines zusätzlichen EBS-Tanks (B 30) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Kapitel V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Bau und Betrieb eines zusätzlichen Tanks (100 m³) zur Lagerung und Dosierung bereits genehmigter warmgängiger und kaltgängiger, nicht pHneutraler Ersatzbrennstoffe (B 30).

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bereich Umwelt:

Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Servicezeiten:

8:00 bis 16:30 Uhr Mo-Do Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale) Telefax: 0611 / 3309 - 444

0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Relevante gefährliche Stoffe i.S. des Ausgangszustandsberichts (AZB) werden an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Cement, Lime and Magnesium Oxide (April 2013).

#### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Bestehende Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie durch diesen Bescheid nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

<u>Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.</u>

## Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus: Antragsunterlagen vom 10.08.2016 mit Ergänzungen vom 14.09.2016 (3 Ordner)

<b>Kap</b>	itel Titel	Seite
	ner 1	
1.	Antrag	1-1
	Formular 1/1 - Antrag nach dem BlmSchG	
	Formular 1/1.2 - Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzei-	
	tigen Beginns nach § 8a BlmSchG	
	Formular 1/1.4 - Ermittlung der Investitionskosten	
	Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der Anlage	
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1
3.	Kurzbeschreibung	3-1
4.	Betriebsgeheimnisse	4-1
5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
	Werksübersichtsplan AM-F-G-10009	
	Grundriss Tankanlage AM-F-G-10008	
6.	Anlagenbeschreibung	6-1
	Anlagenbeschreibung	
	Formular 6/1 - Betriebseinheiten	
	Formular 6/2 - Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter	
	Formular 6/3 - Apparateliste für Geräte etc.	
	Fließschema Tanklager AM-F-F-10001	
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
	Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	
	Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	
	Formular 7/3 - Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	
	Formular 7/4 - Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	
	Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs-	
	einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	
	Formular 7/6 - Stoffdaten	
8.	Luftreinhaltung	8-1
	Formular 8/1 - Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	
	Formular 8/2 - Abgasreinigungseinrichtung	
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9-1
10.	Abwasser	10-1
11.	Abfalllagerung	11-1
12.	Abwärmenutzung	12-1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
	Formular 13/1 Schallquelle, Ausbreitungsbedingungen	
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie	14-1
	der Arbeitnehmer	
	Formular 14/1 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Stör-	
	fall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der beantragten Anlage	
	Formular 14/2 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Stör-	
	fall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	
	Formular 14/3 - Land-Use-Planning (LUP)	
	Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Hessen vom 17 06 2016 zum ge-	

	Schutzstreifenplan AM-F-G-10006 Gutachten zur sicherheitstechnischen Einbindung der Lösemittel Tankanlage	
	in die Feuerung des Drehrohrofens Weiß III vom 17.06.2016 des INGUS In-	
	genieurbüros für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfrid Reiling	
15.	Arbeitsschutz	15-1
	Formular 15/1 - Arbeitsstättenverordnung	
	Formular 15/2 - Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	
	Formular 15/3 - Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
16.	Brandschutz	16-1
	Formulare 16/1.1 bis 16/1.4	
	Brand- und Explosionsschutzgutachten vom 06.07.2016 des INGUS Ingeni-	
	eurbüros für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfrid Reiling	
	Lageplan Tanklager AM-F-G-10009	
	Schutzstreifenplan AM-F-G-10006	
	EX-Zonenplan AM-F-G-10007	
	Blitzschutzkonzept AM-F-G-10014	
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden	
	Stoffen nach § 62 WHG	
	Formular 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG	
	Prüfbescheinigung Fachbetrieb WHG des TÜV Hessen vom 15.04.2016	4.0
18.	Bauantrag	18
	Verzeichnis der Bauantragsunterlagen	1
	Bauantragsformular	2
	Topographische Karte	3 4
	Werksübersichtslageplan AM-F-G-10001	5
	Werksausschnittslageplan AM-F-G-10002 Liegenschaftsplan	5 6
	Plan Abriss bestehender Bauten AM-F-G-10003	7
	Grundriss AM-F-G-10004	8
	Ansichten und Schnitt AM-F-G-10005	9
	Baubeschreibung	10
	Berechnung des umbauten Raums	11
	Zuordnung des Gebäudes zu Gebäudeklassen nach HBO	12
	Fortschreibung des Maßes der baulichen Nutzung	13
	Statische Berechnung Nr. 164335 vom Mai 2016 der IfB Ingenieurgesell-	14
	schaft für Bauwesen mbH, Wiesbaden	
	Brand- und Explosionsschutzgutachten vom 06.07.2016 des INGUS Ingeni-	15
	eurbüros für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfrid Reiling	
	Urkunde Architektenkammer	16
	Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Wiesbaden	17
	Statistik der Baugenehmigungen des Hessischen Statischen Landesamtes	18
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BlmSchG einzu-	19-1
	schließen sind	
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
	Formular 20/1 - Feststellung der UVP-Pflicht	

	Formular 20/2 - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen ei-	
	ner Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Formular 20/3 - Unterrichtung über beizubringende Unterlagen	
21.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22.	Ausgangszustandsbericht	22-1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen	
	1. Erweiterung des Ausgangszustandsberichtes vom 18.07.2016 der IGB	
	Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen am Rhein	
23.	Sicherheitsdatenblätter	23
	Abfall-Sicherheitsdatenblatt der GVS für Lösemittelgemische, leicht-	
	entzündlich	
	Sicherheitsdatenblatt der BASF für OXOOEL 740 ROH	
	Sicherheitsdatenblatt der ecoMotion für FAME Destillationsrückstand	
	Sicherheitsdatenblatt der BASF für ENERGOL AL	
	Sicherheitsdatenblatt der ASCALIA GmbH für Recycling Oil	
	Sicherheitsdatenblatt der BASF Lampertheim für Produktionsrückstände aus	
	LS-& MZ Anlage (ex T204)	
	Sicherheitsdatenblatt der Südöl Mineralöl-Raffinerie GmbH für SÜDÖL Heiz-	
	öl S-versteuert, Schweröl ZR	
	Sicherheitsdatenblatt der Hermann Brockmann Recycling GmbH für Brenn-	
	stoffgemische (Leichtsieder)	
	Sicherheitsdatenblatt der Mercuria Biofuels Brunsbüttel GmbH& Co. KG für	
	FAME Destillationsrückstand	

## Ordner 2

## Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung

Fortschreibung des Sicherheitsberichtes aus 2013 für die neue Tankanlage B 30 gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV (58 Seiten und 10 Anhänge)

## Ordner 3

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Tanklagers für EBS (B 30) (17 Anhänge)

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

## 1. Allgemeines, Termine

#### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2

Spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1, folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

#### 1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungs-/ Erlaubnisbescheides sowie der dazugehörenden o.a. Antragsunterlagen sowie den Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen und der zugelassenen Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

## 1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Kapitel IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.6

Der Anlagenbetreiber hat der o.g. Genehmigungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.9

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.10

In den Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nrn. 2, 3, 4, 6, 7 und 8 sind weitere Fristen und Termine festgesetzt.

#### 2. Baurecht

2.1

Der Prüfbericht der prüfberechtigten Person Dipl.-lng. Kind vom 11.10.2016, Nr. 16/052/H- 1, ist Bestandteil der eingeschlossenen Baugenehmigung und ist zu beachten.

2.2

Das den Beton der Überwachungsklasse 2 herstellende bzw. verarbeitende Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen der EN 13670 erfüllt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Transportbeton.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden die anerkannte Überwachungsstelle anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Überwachungsbericht dem mit der Prüfung beauftragten Prüfingenieur zu übergeben.

2.3

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Die Frage, ob Kampfmittelräumungsmaßnahmen notwendig werden, ist mit dem

> Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Luisenplatz 2, Kollegiengebäude 64283 Darmstadt

unter Vorlage eines Liegenschaftsplans, auf dem das Grundstück markiert ist, vor Beginn der Errichtung zu klären.

Bis zur Klärung und ggf. vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen und ggf. Räumung dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr keine Boden eingreifenden Maßnahmen

durchgeführt werden (§§ 3 und 12 HBO). Eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes bzw. der beauftragten Fachfirma ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

#### 2.4

Die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

#### 2.5

Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind der mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Stelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Pläne geprüft sind und auf der Baustelle vorliegen.

#### 2.6

Gemäß § 73 Hessische Bauordnung (HBO) wird die Bauüberwachung in statisch- konstruktiver Hinsicht angeordnet. Die Überwachung wird von der prüfberechtigten Person Prof. Dr.-Ing. Kind durchgeführt. Die Überprüfungstermine sind mit der prüfberechtigten Person rechtzeitig abzustimmen. Die Überprüfung beschränkt sich auf Stichproben. Andere tragende Konstruktionen (z. B. aus Stahl, Aluminium, Holz usw.) müssen ebenfalls zur Überprüfung angemeldet werden und bis zur Durchführung derselben zugänglich bleiben.

#### 2.7

Die in der statischen Berechnung gewählten Bodenkennwerte sowie die angenommenen Geländeverläufe werden als zutreffend unterstellt. Weichen diese Annahmen von der Wirklichkeit ab, so ist ein neuer Nachweis zur Prüfung einzureichen (DIN EN 1991-1-1).

#### 2.8

Aufgrund § 65 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

#### 2.9

Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsluftbilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks,
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige,
- > Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragt ist,
- > Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige, der mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist,
- > Benennung der anerkannten Überwachungsstelle, die mit der Überwachung des Einbaues von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 beauftragt ist.

Mit der **Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus** sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise beim Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:

Nachweis der Überwachung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß EN 13670 Überwachungsbericht.

#### 3. Brandschutz

#### 3.1

Das zu dem Bauvorhaben erstellte Brandschutzgutachten bzw. Brandschutzkonzept (Dr. Winfried Reiling, Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit vom 06.07.2016) wurde geprüft und anerkannt.

3.2

Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, sind von einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen.

## 4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

## 4.1

Zur Prüfung der Füllanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen, u.a.:

- die Herstellerdokumentationen, wie z. B. nach Explosionsschutzrichtlinie RL 94/9/EG bzw. 2014/34/EU,
- die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutzdokument für die Anlage durch den Arbeitgeber nach § 6 GefStoffV (siehe TRBS 1111,2152 ff.),
- Fließschema der Füllanlage (RI-Fließbild),
- die Betriebsanweisung für die Anlage,
- Nachweis über die Einweisung/Unterweisung der Beschäftigten,
- Nachweis über die fehlersichere und vollständige Umsetzung der sicherheitsrelevanten Funktionen der Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen der Anlage, z. B. gemäß TRBS 2152, TRBS 1201-2 Anhang,

- Bescheinigungen, Nachweise, Dokumente usw. über die ordnungsgemäße Montage und Installation wie z. B. von der ausführenden Elektro-Firma eine Bescheinigung nach DGUV 3 über die ordnungsgemäße Installation der elektr. Betriebsmittel, dem elektr. Anschluss vor Ort (u. a. Potentialausgleich), der Blitzschutzanlage,
- die Bescheinigung über die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionssicherheit) im Sinne des Anhangs 2, Abschnitt 3 Abs. 4.1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle einschließlich der Maßnahmen des § 7 GefStoffV zu den technischen Schutzmaßnahmen, des Blitzschutzes, des Potentialausgleichs, sofern diese Prüfung nicht parallel durchgeführt wird gemäß TRBS 1201.

Die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle nach erfolgter Prüfung vor Inbetriebnahme ist innerhalb von **6 Wochen** dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, vorzulegen.

#### 4.3

In unmittelbarer Nähe der EBS-Tankanlage sind geeignete, jederzeit leicht erreichbare und betriebsbereite Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

## 5. Immissionsschutz / Lärmschutz

Die von der Anlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission in den nachstehend aufgeführten Bereichen folgende Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm für Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

## a) IP 1 Wiesbadener Landstraße 90 (Gewerbegebiet):

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr): 65dB(A) - nachts (22.00 bis 06.00 Uhr): 50 dB(A)

## b) IP2 Hambuschstraße 2, IP 3 Dyckerhoffstraße 24 und IP 4 Dyckerhoffstraße 5 (Mischgebiet):

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr): 60dB(A) - nachts (22.00 bis 06.00 Uhr): 45 dB(A)

#### 6. Wasserrecht

#### 6.1

Die aktuell gültigen Zulassungen für die Abfüllstation Füllcomat (Bescheid des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, Kennzeichen LfU BY-19h-2009/1.0.0) und für die Dicht- und Ableitflächen sowie Spritzschutzeinrichtungen als Teile der Abfüllstation "Füllcomat" (Zulassungsnummer: Z-38.5-268) sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3, vorzulegen.

#### 6.2

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe C (100 m³ WGK 3) zugeordnet und hat folgende wasserbehördliche Anlagennummer erhalten: 064-14-000-1002369-L.

Der mit der wasserrechtlichen Anlagenüberwachung beauftragten sachverständigen Stelle ist diese Anlagennummer mitzuteilen und auf eine korrekte Übertragung in den Prüfbericht zu achten.

## 7. Boden- und Grundwasserschutz

#### 7.1

Die Überwachung des Bodens ist alle 10 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. An den Rammkernsondierungen RKS 1/16 und RKS 2/16 sind entsprechend der Probenahmetiefen Boden- und Bodenluftproben zu entnehmen und auf die Parameter Trockenmasse (DIN EN 14346), Stickstoff (DIN EN 16168), TOC (DIN EN 13137), Kohlenwasserstoffe (C10-C22 und C10-C40, DIN EN 1439), AKW (DIN EN ISO 22155 und VDI 3865 Blatt 3), Halogenfreie Lösungsmittel (Headspace GCMS) und PAK<sub>16</sub> (DIN ISO 18287) analysieren zu lassen.

## 7.2

Die Überwachung des Grundwassers ist alle 5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. Aus den Messstellen GWM 3/16 und GWM 22/87 sind Pumpproben nach dem HLNUG Handbuch Band 3, Teil 2 zu entnehmen und auf die Feldparameter (Geruch, Farbe, Trübung, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und Temperatur) sowie Ammonium (DIN ISO 15923), Kjeldahl-Stickstoff (DIN EN 25663), DOC (DIN EN 1484), AKW (DIN 38407 F9), Halogenfreie Lösungsmittel (Headspace GCMS) und PAK<sub>16</sub> (DIN 38407 F39) untersuchen zu lassen.

#### 7.3

Im Zuge der Grundwasserprobenahmen sind die Grundwasserstände an den zu beprobenden Messstellen und geeigneten Messstellen im Umfeld zu ermitteln und die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen.

## 7.4

Werden bei den Probenahmen Auffälligkeiten festgestellt, die eine Verlagerung der Grundwasserbelastung oder einen neuen Schadstoffeintrag dokumentieren, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1, umgehend darüber zu informieren.

Die Ergebnisse der Überwachungen sind in Berichten zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.1, spätestens 3 Monate nach Ablauf der 5 - bzw. 10 - Jahresfrist vorzulegen. Die Berichte sind von sach- und fachkundigen Ingenieurbüros zu erstellen.

## 8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (IED- Rückführungspflicht)

8.1

Der Ausgangszustandsbericht vom 18. Juli 2016 des Ing.-Büros IGB bildet die Grundlage für die Rückführungspflicht nach der Stilllegung der Anlage.

8.2

Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist ein mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.1, abgestimmtes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht vorzulegen.

8.3

Nach der Stilllegung der Anlage sind umwelttechnische Untersuchungen durchzuführen, um zu prüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht.

8.4

Der Endzustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.1, spätestens 6 Monate nach der Stilllegung der Anlage vorzulegen.

## VI. Begründung

## 1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

#### Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 2.3.1 G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

#### Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. des § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt: Der EBS-Tank ist Bestandteil der Weißzementherstellung (Weißzementklinker).

#### Genehmigungshistorie:

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BlmSchG mit Bescheid vom 29.02.2016 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9i genehmigt.

## <u>Verfahrensablauf</u>

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat am 10.08.2016 beantragt, die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage durch den Bau eines neuen Tanks für Ersatzbrennstoffe (EBS) zu ändern.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 14.09.2016 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 06.10.2016 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde ebenfalls am 06.10.2016 entsprochen, da mit dem Bau des zusätzlichen EBS-Tanks keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. In der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Hessen wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 40 m vom geplanten Aufstellungsort des neuen Lösemitteltanks zur Werksgrenze bzw. zu den schutzbedürftigen Nutzungen in der Dyckerhoffstraße und der Wiesbadener Landstraße ermittelt. Der Abstand vom neuen Aufstellungsort ist mit ca. 240 m zur Dyckerhoffstraße und ca. 160 m zur Wiesbadener Landstraße deutlich größer.

#### Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben (per E-Mail) vom 12.12.2016, wurde der Antragstellerin ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit Schreiben (per E-Mail) vom 21.12.2016 hat die Antragstellerin dem Bescheidsentwurf zugestimmt. Der Hinweis, dass es einen Teil 5 der TRBS 2152 nicht gibt (siehe Nebenbestimmung 4.1) wurde aufgenommen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage (Herstellung von Zementklinkern oder Zementen) handelt es sich um eine Anlage der Nr. 2.2.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Aus den beschriebenen Vorhabensmerkmalen und Projektwirkungen, den Standortverhältnissen und den dargestellten Merkmalen möglicher Umwelteinwirkungen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Aufstellung und dem Betrieb eines zusätzlichen Lagertanks erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Der Tank wird innerhalb eines bestehenden Betriebsbereiches errichtet. Der angemessene Sicherheitsabstand von 40 m zur benachbarten Wohnbebauung wird gemäß gutachterlicher Stellungnahme des TÜV Hessen eingehalten.

Die Abstände vom geplanten Aufstellungsort des Tanks zu den Werksgrenzen und somit zur Wohnbebauung sind deutlich größer (ca. 160 m zur Wiesbadener Landstraße bzw. 240 m zur Dyckerhoffstraße). Hinsichtlich des Lärmschutzes werden keine zusätzlichen Immissionen an den Aufpunkten in der Dyckerhoffstraße, der Hambuschstraße und der Wiesbadener Landstraße erwartet, da die bestehende Genehmigung vom 16.11.2011 (Az.: IV/Wi – 43.1 – GB – Dyckerhoff-9e) zum Einsatz von max. 80% an Ersatzbrennstoffen in der Sekundärfeuerung des Drehofens weiß III (Substitutionsraten) bisher nicht ausgeschöpft wurde.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und am 21.11.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 47 / 2016) veröffentlicht.

## Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 2.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Der vorliegende AZB vom 21.01.2015 des Ing.-Büros IGB, Ludwigshafen, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ebenfalls durch das Ing.-Büro IGB mit Datum vom 18.07.2016 erweitert.

## 2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich des Brandschutzes, baurechtlicher Belange und des Gesundheitsschutzes sowie
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie hinsichtlich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:

#### **Immissionsschutz**

#### • Lärmschutz:

Hinsichtlich des Lärmschutzes werden keine zusätzlichen Immissionen an den Aufpunkten in der Dyckerhoffstraße, der Hambuschstraße und der Wiesbadener Landstraße erwartet, da die bestehende Genehmigung vom 16.11.2011 (Az.: IV/Wi - 43.1 - GB - Dyckerhoff-9e) zum Einsatz von max. 80% an Ersatzbrennstoffen in der Sekundärfeuerung des Drehofens weiß III (Substitutionsraten) bisher nicht ausgeschöpft wurde. In 2015 lag die Sekundärbrennstoffrate bei 45 %, in den anderen Jahren wurden bisher keine Substitutionsraten über 60 % erreicht. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

## Allgemeines, Termine

Die Regelung unter Kapitel V Nr. 1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken.

#### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise genehmigungsfähig.

#### • Bodenschutz, Grundwasserschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war ein Ausgangszustandsbericht (18.07.2016) zu erstellen, der mit den Antragsunterlagen zur Prüfung vorgelegt wurde. Zur Festschreibung des Ausgangszustandes wurden Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Die Bodenproben wurden aus den Rammkernsondierungen RKS 1/16 bis RKS 3/16 (7 bis 11,5 m uGOK) entnommen und auf die relevanten Parameter untersucht. Mit den Rammkernsondierungen wurden anthropogene Auffüllungshorizonte bis 2,7 m uGOK angetroffen. In den Bodenproben konnten 0,9 bis 6 mg/kg PAK<sub>16</sub> nachgewiesen werden. In der Bodenluft sind 0,08 bis 0,17 mg/m³ AKW nachweisbar. In der zur Grundwassermessstelle ausgebauten RKS 3/16 (GWM 3/16) waren erhöhte PAK<sub>16</sub> -Konzentrationen von 155  $\mu$ g/L mit 57  $\mu$ g/L Naphthalin nachweisbar. Die Nachbeprobung zeigte Gehalte von 0,4  $\mu$ g/L PAK<sub>16</sub> mit der Einzelkomponente Naphthalin.

Im Ausgangszustandsbericht werden keine Überwachungsintervalle vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse, die eine Hintergrundbelastung belegen, sind die Mindestzeiträume nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV festzusetzen. Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre und Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre durchzuführen.

## • Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Rückführungspflicht für IED-Anlagen

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- 1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Nach § 5 Abs. 4 des BlmSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Dazu ist bei Stilllegung der Anlage ein Endzustandsbericht vorzulegen, um zu prüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht.

## Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

#### Baurecht:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nr. 2 dieses Genehmigungsbescheides keine Bedenken gegen den Bau eines zusätzlichen Tanks vorgetragen hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Deshalb wurde Nebenbestimmung Nr. 2.3 aufgenommen.

#### Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Brandschutzbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides keine Bedenken gegen den Bau eines zusätzlichen Tanks vorgetragen hat. Die Auflage Nr. 3.2 ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 16 - 19 HBO.

## 3. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die gemäß § 12 BlmSchG in Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der HBO niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz, dem Arbeitsschutz, dem Baurecht, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

## 4. <u>Begründung der Kostenentscheidung:</u>

Die Kostenentscheidung (Gebühren) ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amts-handlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

6 1 47 00

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden.

Im Auftrag

gez. Dr. Kraatz

Dr. Andrea Kraatz

## Anhang:

- Hinweise zum Baurecht Hinweise zur Betriebssicherheitsverordnung Umwelttechnische Hinweise
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Gliederung des Genehmigungsbescheides

#### 1. Hinweise

#### a) Baurecht:

Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- "Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)" Formular BAB 17/2012
- "Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)" Formular BAB 18/2012
- "Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO)" Formular BAB 19/2012
- "Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO" Formular BAB 20/2012

sind gemäß § 60 (2) Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02.08.2012 für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

## b) <u>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</u>:

b<sub>1</sub>

Die EBS-Tankanlage darf nach § 15 Abs. 1 BetrSichV nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

b2

Nach § 16 BetrSichV sind in bestimmten Fristen wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen.

b3

An der EBS-Tankanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit diese während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht und in einem sicheren Zustand erhalten wird. Die EBS-Tankanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die der sichere Betrieb beeinträchtigt wird.

b4

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der EBS-Tankanlage beeinflussen, bedürfen vor ihrer Durchführung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV einer Erlaubnis.

b5

Folgende Ereignisse sind nach § 19 Abs. 1 BetrSichV dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 45.1, unverzüglich anzuzeigen:

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

b6

Die Wartung der EBS-Tankanlage darf nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

## c) Umwelttechnische Hinweise

c1

Nach § 202 Baugesetzbuch ist der im Baufeld anfallende Oberboden (Mutterboden) fachgerecht getrennt vom Unterboden zwischenzulagern und auf den vorhandenen Vegetationsflächen einzubauen.

c2

Bei der Feststellung von augenscheinlich oder geruchlich wahrnehmbaren Verunreinigungen des Bodens (z.B. chemischer, Öl-/Benzingeruch, unnatürliche Verfärbungen) während der Erdarbeiten sind die Arbeiten einzustellen oder das belastete Material ist gesichert in geschlossenen Containern zur Entsorgung/Aufbereitung zu lagern. Vermischung mit unbelastetem Material muss in jedem Fall vermieden unterbleiben.

с3

Die kontaminationsverdächtigen bzw. organoleptisch kontaminierten Materialien sind chargenweise gemäß den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" Technische Regeln) bzw. den Anforderungen des Entsorgers unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 durch ein staatlich anerkanntes Labor zu untersuchen. Bei Überschreitung der Z2- Werte nach LAGA in den Aushubmaterialien sowie bei Verdacht auf Schadstoffbelastungen in den verbleibenden, nicht zum Aushub bestimmten Bodenbereichen sind die Analysenergebnisse unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1,vorzulegen, um weitere Festlegungen zu treffen.

## 2. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	In der Fassung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379),	4. März 2016 (BGBl. I S. 382)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
(BlmSchG-VO zu Zuständig- keiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissions- handelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Proto- kolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsre- gister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI. I S. 331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973)	28.04.2015 (BGBI.I S.670)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)	28.04.2015 (BGBI.I S.670)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBI. I S. 1598)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
CLP-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	
НВО	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S. 18)	26.06.2015 (GVBI. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622).
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	20.11.2015 (BGBI.I S. 2053)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	15.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBI. I S. 522)	18.12.2014 (GVBl. I vom 14.01.2015 S. 2)

# 3. <u>Gliederung des Genehmigungsbescheides für den Bau eines zusätzlichen EBS-Tanks (B 30)</u>

Seite

		Seite
l.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
IV.	Antragsunterlagen	2 ff
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG	6
1.	Allgemeines, Termine	6
2.	Baurecht	7
3.	Brandschutz	9
4	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	9
5.	Immissionsschutz/ Lärmschutz	10
6.	Wasserrecht	11
7	Boden- und Grundwasserschutz	11
8	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (IED Rückführungspflicht)	12
VI.	Begründung	12
1.	Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen	12
	Zuständigkeit	12
	Anlagenabgrenzung	12
	Genehmigungshistorie	13
	Verfahrensablauf	13
	Anhörung nach § 28 HVwVfG	13
	Umweltverträglichkeitsprüfung	13
	Ausgangszustandsbericht	14
2.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
	Immissionsschutz	15
	Lärmschutz, Allgemeines, Termine	15
	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	15
	Boden- und Grundwasserschutz	15
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (IED Rückführungspflicht)	16
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	Baurecht	16
	Brandschutz	16
3.	Zusammenfassende Beurteilung	17
4.	Begründung der Kostenentscheidung	17
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang		18
	Hinweise zum Baurecht	19
	Hinweise zur Betriebssicherheitsverordnung	19
	Umwelttechnische Hinweise	20
	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	21
	Gliederung	22